

Finanzverwaltung NRW Postfach 110361 - 48205 Warendorf

Biber Wohnbau GmbH & Co. KG Raiffeisenstr. 9 48346 Ostbevern Telefonnummer 02581 924-0

Steuernummer / Aktenzeichen 346/5841/1996 VBZ 20

Datum 02.06.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

| Biber Wohnbau GmbH & Co. KG | 4 |
|--|---------------------------|
| (Name und Vornam | e bzw. Firma) |
| 48346 Ostbevern, Raiffeisenstr. 9 | |
| . (Anschrift, | Sitz) |
| ⊠ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2∃ | Nr. 4 UStG |
| ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des | § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG |
| nachhaltig erbringt und | |
| | " |
| 🔀 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnumm | er DE350455245 |
| registriert ist. | |
| | |

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 01.06.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude Düsternstr. 43 48231 Warendorf www.finanzamt.nrw.de Telefon 02581 924-0 Telefax 0800 10092675346 Telefax Ausland 0049 2581 924-1210

Zeiten für Terminvereinbarung Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr Do. 13:00-17:00 Uhr nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle Telefon: 02581-924-1702 BBk eh Dortmund -alt-IBAN DE75 4400 0000 0040 0015 04 BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.